

// NR. 2-2021 // ISSN 1615-5017



Aktiver Ruhestand

Herausgegeben vom Fachbereich Seniorenpolitik
der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW)
Landesverband Baden-Württemberg



www.gew-bw.de

2 INHALT

- 3 Auf ein Wort
- 4 Wir gratulieren
- 5 Kurz notiert/Leserbrief
- 7 Kommunale Projekte: Welthaus
- 8 Die lange Suche nach Motek und Abraham Malach
- 11 Corona und Patientenverfügung
- 12 Sterbehilfe
- 15 Veranstaltungen 2021

Impressum

Aktiver Ruhestand, herausgegeben vom Fachbereich Seniorenpolitik der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, Baden-Württemberg.

Redaktion: Barbara Haas, Beatrix Boestel und Erwin Trunk

Anschrift: Barbara Haas, Wolfsbergallee 59, 75177 Pforzheim, Tel. (07231) 359055,

E-Mail: barbara.haas@gew-bw.de

Verlag: Süddeutscher Pädagogischer Verlag (SPV), Silcherstraße 7a, 70176 Stuttgart, Tel. 0711 21030-70,

verantwortlich für Anzeigen: Sabine Ebert, Tel. 0711 21030-771, sabine.ebert@spv-s.de

Gestaltung: Alexandra Winter, DruckSache

Druck: GO Druck Media GmbH & Co. KG, Einsteinstraße 12-14, 73230 Kirchheim unter Teck

Herausgeber und Redaktion übernehmen keine rechtliche Verantwortung für die Angaben und Empfehlungen in dieser Publikation. Diese Informationen erscheinen regelmäßig (eine Ausgabe im Quartal).

Preis des Einzelexemplars: 1 Euro zzgl. Porto. Der Bezugspreis ist mit dem Mitgliedsbeitrag zur GEW Baden-Württemberg abgegolten.

Die Redaktion dankt für alle Zuschriften. Leider können nicht alle abgedruckt werden. Sie sind aber jederzeit willkommen unter barbara.haas@gew-bw.de oder der Postadresse. AR

Titelbild: Erwin Trunk

Juni 2021

Auf ein Wort



Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

Baden-Württemberg (BW) hat gewählt mit deutlichen Mehrheiten und Abstürzen. Nach einigem Hin und Her entschieden sich die Grünen doch für eine Koalition mit der CDU – enttäuschend für die GEW, die die Bildungspolitik der letzten Kultusministerin in den vergangenen fünf Jahre nicht zukunftsweisend finden konnte.

Leider ist der Koalitionsvertrag der „alten“ neuen Landesregierung zum Zeitpunkt unseres Redaktionsschlusses Anfang Mai 2021 noch nicht veröffentlicht. Am 8. Mai wollen die beiden Parteien je einen digitalen Parteitag abhalten, am 12. Mai findet die Wahl des Ministerpräsidenten und die öffentliche Unterzeichnung des Vertrags statt. Interessant ist, was die neue/alte Koalition für uns Senior*innen plant und inwieweit unsere Forderungen berücksichtigt werden, die wir letzten Sommer gegenüber den Landtagsparteien artikuliert haben (siehe www.gew-bw.de unter „Ruhestand“). Schwerpunkte im neuen Koalitionsvertrag sind **Klimaschutz, Verkehrspolitik und Asylpolitik**. Das **Landtagswahlrecht** soll reformiert werden und ein „personalisiertes Verhältniswahlrecht mit einer geschlossenen Landesliste“ eingeführt werden. Dies eröffnet die Chance, dass Frauen endlich durch die Änderung des Wahlrechts „gefördert“ werden können. Baden-Württemberg zählt immer noch zu den Schlusslichtern in Deutschland beim Frauenanteil im Landtag. Es ist auch dieses Mal nicht gelungen, den Frauenanteil im Landtag nennenswert zu erhöhen (2016 – 24,8 Prozent und 2021 – 29,2 Prozent). Spätestens seit einem Jahr ist deutlich geworden, dass ältere Menschen in die Politik des Landes mit einbezogen werden müssen.

In einem Sondierungspapier für die Koalitionsverhandlungen stehen grundsätzliche Abstimmungen der beiden Parteien. Wir ältere Menschen sind ausschließlich „mitgemeint“. Und so müssen wir uns bei den für uns relevanten Bereichen in den nächsten fünf Jahren vehement einbringen:

Die **Digitalisierung** soll „entschlossen“ angegangen und die **freiheitliche Demokratie** gegen Populismus,

Extremismus und autoritäres Denken verteidigt werden. Dem kann man wohl nur zustimmen, wenn auch beim flächendeckenden Glasfaserausbau nicht von einem Digitalpakt für Ältere die Rede ist. **Mobilität und Verkehrswende** sollen weiter vorangetrieben werden durch eine Garantie für den öffentlichen Nahverkehr: Alle Orte in BW sollen von 5 Uhr früh bis Mitternacht durch den ÖPVN erreichbar sein. Es soll attraktivere und digital verfügbare **Tarifangebote** „für alle Kundengruppen“ geben. Daran werden wir die Koalition messen!

Ein **Antidiskriminierungsgesetz** des Landes soll Diskriminierungen wirkungsvoll verhindern und die Bürgerbeauftragte gestärkt werden. Auch dem **Ehrenamt** ist ein Abschnitt gewidmet: Das Land will die Wertschätzung für dieses Engagement durch eine Ehrenamtskarte mit zahlreichen Vergünstigungen und Boni zum Ausdruck bringen.

Ein **Strategiedialog bezahlbares Wohnen** und innovative Bauwirtschaft soll bis zum Jahresende 2021 initiiert werden. Das heißt für uns Ältere, alle Beteiligten zu ermuntern, sich für mehr barrierefreie bezahlbare Wohnungen einzusetzen.

Leider räumt die Koalition weiterhin einem **gesetzlich verankerten Seniorenmitwirkungsrecht** keinen Raum in diesem Sondierungspapier ein. Dafür müssen wir uns einsetzen!

Im nächsten Aktiven Ruhestand werden wir uns mit den konkreten Vereinbarungen im Koalitionsvertrag auseinandersetzen!

Die zweite große Wahl, die uns 2021 beschäftigt, ist die Bundestagswahl. Die Senior*innen im DGB haben ihre Forderungen gegenüber den Bundestagsparteien formuliert. Die Broschüre kann eingesehen werden unter <http://www.dgb.de/senioren> und bestellt werden im DGB-Shop.

Barbara Haas

Wir gratulieren

Michael Rux wurde 80 Jahre alt

Er gehört zur GEW Baden-Württemberg über Jahrzehnte, ist Ehrenmitglied der GEW Baden-Württemberg und immer noch hochengagiert, wie die aktuelle Ausgabe des Aktiven Ruhestands beweist.

Er ist bekannt durch das GEW-Jahrbuch, das bis heute viele Lehrer*innen und Personalrät*innen aller Schularten in Baden-Württemberg als notwendiges Nachschlagewerk nutzen, es ist einmalig in der GEW und bis ins Kultusministerium in Gebrauch. Auch die Elternvertreter*innen bauen auf die Informationen im Eltern-Jahrbuch.

Unsere Leser*innen kennen mit Sicherheit auch die Vorsorgemappe „55 plus – Ruhestand und Vorsorge“, die 2020 in 9. Auflage erschien. Bis heute arbeitet Michael mit Inge Goerlich daran, für den Ruhestand die erforderlichen Informationen aufzubereiten (siehe auch die Ergänzung der Patientenverfügung in dieser Ausgabe).

Mit Sprache kann er wie kein anderer umgehen, messerscharf und genau sind seine Texte, die auch nicht einfache Themen aufgreifen wie z.B. die Sterbehilfe und Suizid. Seine Vorträge sind bekannt für ihre Genauigkeit und Kurzweiligkeit.

Wir, die Redaktion des Aktiven Ruhestands, die wir die Gestaltung des Heftes für die älteren Mitglieder in Baden-Württemberg 2014 von ihm übernommen haben, wünschen Michael weiterhin ein gutes und erfülltes Leben.

Viel Glück!

*Barbara Haas, Beatrix Boestel und Erwin Trunk
und der Fachbereich Seniorenpolitik in der GEW*



Ganz herzlichen Glückwunsch, lieber Michael!

Als unser Mentor und feste Stütze sind wir sehr dankbar und erfreut, dass Du für uns immer ein offenes Ohr hast und Du deine Kenntnisse und Erfahrungen gerne mit uns teilst. Deine kritische, weltoffene und solidarische Begleitung machen Dich zu einem unschätzbaren Ratgeber für die Belange der Ruheständler*innen und Rentner*innen der GEW, nicht nur in Baden-Württemberg.

Große Hochachtung für Deine inspirierenden Gedanken und Taten, die ein Quell der Freude und des Ansporns sind.

Hoch sollst Du leben!

*Margot Littwin und Gunter Krieger
Vorsitzende der Gruppe der
Mitglieder im Ruhestand Baden-Württemberg*

Gratulation

Zum 100. Geburtstag von Rachel Dror

Unsere Kollegin Rachel Dror, die bis zu ihrer Pensionierung an der Stuttgarter Immenhoferschule (Sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum für Schwerhörige) unterrichtete, feierte am 19.1.2021 ihren 100. Geburtstag. Die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft ehrte ihr langjähriges Mitglied und die engagierte Pädagogin mit der Pflanzung mehrerer Bäume in Israel. Bedingt durch das Coronavirus (nur eine Person ist erlaubt) war die GEW-Delegation bei der Gratulation durch Gert-Jürgen Scholz vertreten.

Besonders zu würdigen ist ihre beharrliche Aufklärungsarbeit und das Bemühen um ein besseres Verständnis zwischen Juden, Christen und Muslimen, für das sie sich jahrzehntelang in Schulen, Pädagogischen Hochschulen, Lehrerakademien und bei Synagogenführungen engagierte.

Rachel Dror wurde 1921 in Königsberg geboren und konnte 1939 mit dem letzten legalen Schiff der nationalsozialistischen Vernichtungspolitik, der 1941 ihre Eltern im Konzentrationslager Auschwitz zum Opfer fielen, entkommen und nach dem damaligen Palästi-

na ausreisen. Von dort kehrte sie 1957, getrennt von ihrer Familie, nach Deutschland zurück. Ihr weiterer Lebensweg führte sie 1962 nach Stuttgart. Hier begann sie 47jährig noch ein Pädagogikstudium und unterrichtete anschließend an der Immenhoferschule. Gleichzeitig trat sie in die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft ein, der sie inzwischen 53 Jahre lang bis heute verbunden ist.

In der Gesellschaft für christlich-jüdische Zusammenarbeit arbeitet sie seit 1978 aktiv mit und leitet seit vielen Jahren den Erzieher*innenausschuss. Durch ihre Synagogenführungen, durch zahlreiche Vorträge über „das Judentum“, über „Jüdische Sitten und Gebräuche“ sowie über „das Leben einer Deutsch-Jüdischen Familie während des Naziregimes“ ist die Kollegin Dror vielen Schüler*innen sowie Kolleg*innen bekannt geworden.

„Durch persönliche Begegnung den Abbau von Vorurteilen erreichen“, nennt sie selbst eines ihrer Ziele bei Gesprächen mit Jugendlichen und Studierenden. Für ihre vielfältigen Verdienste um eine Verständigung von Juden, Christen und Muslimen ehrten die Stadt Stuttgart und die Gesellschaft für christlich-jüdische Zusammenarbeit Rachel Dror bereits zu ihrem 75. Geburtstag mit der Verleihung der renommierten „Otto-Hirsch-Medaille“.

Wer, wie der Autor, das Glück hat, die Kollegin Dror seit fast vier Jahrzehnten zu kennen und sie unzäh-



Foto: Alfred Hagemann

lige Male auf Fortbildungsveranstaltungen und in Gesprächen mit Schüler*innen an der Schule zu erleben, ist von ihrer Ausstrahlungskraft und ihrem stets unermüdlichen Engagement immer wieder aufs Neue beeindruckt.

Die GEW gratuliert ihrem langjährigen Mitglied sehr herzlich zum 100. Geburtstag und wünscht ihr weiterhin eine gute Gesundheit.

Kurt Wiedemann

Kurz notiert

Kostendämpfungspauschale in der Beihilfe:

Die GEW-Rechtsschutzstelle teilte mit, dass das Verfahren wegen der ab 2013 erhöhten Kostendämpfungspauschale noch immer läuft. Auch in diesem Jahr sollten die Kolleg*innen

Widerspruch gegen den Beihilfebescheid einlegen, in dem die Kostendämpfungspauschale für das Jahr 2021 abgezogen wird. Vgl. www.gew-bw.de unter **Ruhestand, Publikationen, AR 2-2019, S. 4**

Leserbrief

Zu „Atomwaffenverbotsvertrag“ in AR 1-2021

Anlässlich des Inkrafttretens des Atomwaffenverbotsvertrags am 22.01.21 wurde in der März-Ausgabe über diesen Erfolg unter Kurz notiert berichtet. Leider war dieser Beitrag meiner Ansicht nach ganz und gar nicht zufriedenstellend. Es ist richtig, dass

dieses Abkommen, 2017 von 122 Staaten in der UN-Vollversammlung beschlossen und bis jetzt von 84 Staaten unterzeichnet, ein Meilenstein auf dem Weg zur nuklearen Abrüstung ist. ABER DEUTSCHLAND IST NICHT DABEI! Diese wichtige Information fehlt ärgerlicherweise in eurem Text.

Ganz im Gegenteil, die Bundesrepublik beteiligt sich

freiwillig im Rahmen der „nuklearen Teilhabe“ an Atomwaffenübungen und an der Stationierung von US - Atomwaffen, alle Aktivitäten, die laut Atomwaffenverbotsvertrag verboten sind. Im rheinland-pfälzischen Bundeswehr Fliegerhorst Büchel lagern 20 US-Bomben des Typs B61, die erst kürzlich von den USA durch noch präzisere und „modernere“ Atomsprengköpfe nachgerüstet wurden. Außerdem soll die Bundesrepublik mit vielen Milliarden Euro der Steuerzahler*innen an der Erneuerung des atomaren Waffenlagers in Büchel für Bauarbeiten an Start- und Landebahnen sowie am Kauf neuer Kampfflugzeuge beteiligt werden. Im Kriegsfall sollen deutsche Tornado-Piloten die Angriffe mit den US-Atombomben fliegen. Ein nuklearer Ersteinsatz mit diesen Waffen von deutschem Boden aus wird nirgendwo ausgeschlossen! (Quellen: www.ippnw.de, www.greenpeace.de/, https://de.wikipedia.org/wiki/Kernwaffen_in_Deutschland)

Die Bundesregierung lehnt den Beitritt zum Abkommen mit dem Argument der Mitgliedschaft in der

NATO ab, obwohl der Vertrag extra so formuliert wurde, dass ein Beitritt von NATO-Staaten möglich ist. Damit liegt die deutsche Politik in Bezug auf Massenvernichtungswaffen konträr zur Haltung der meisten Staaten weltweit und zu ihrer Bevölkerung, die zu 92 Prozent die Unterzeichnung des Atomwaffenverbotsvertrags befürworten.

Viele nationale und internationale Organisationen, wie bspw. ICAN (2017 mit dem Friedensnobelpreis ausgezeichnet), Greenpeace, IPPNW, Ohne Rüstung leben u.a. fordern den Beitritt Deutschlands zum Abkommen und den Abzug der US-Atomwaffen aus Büchel, unter anderem auch aus der besonderen bundesdeutschen historischen Verantwortung heraus!

„Die Vernichtung der gegnerischen Zivilbevölkerung mit atomaren Massenvernichtungswaffen war nie und kann nie vereinbar sein mit dem internationalen humanitären Völkerrecht“ (Dr. Alex Rosen, Vorstandsmitglied der IPPNW Deutschland).

Claudia Meissner

Welthaus in Nürtingen

Vom Weltladen zum Welthaus

// In Deutschland gibt es rund 900 Weltläden, die Fairen Handel betreiben. Fair gehandelte Produkte gibt es mittlerweile auch in Supermärkten, Discountern und Bioläden. Diese breite Verfügbarkeit hat sehr dazu beigetragen, die Umsätze des Fairen Handels stark ansteigen zu lassen. Das ist gut für die Produzent*innen, die so mehr vom Fairen Handel profitieren. //

Aber gleichzeitig sind die großen Lebensmittelkonzerne mit ihrer Marktmacht für einen Teil der Probleme verantwortlich, die der Faire Handel zu beheben versucht. Nur fünf Konzerne dominieren ca. 90 % des Lebensmittelmarktes in Deutschland. Diese Macht nutzen sie, um ihren Lieferant*innen die Preise zu diktieren – sei es den Milchbäuerinnen und Milchbauern in Deutschland oder den Bananenproduzent*innen in Ecuador.

Diese Unternehmenspolitik ist einer der Hauptgründe dafür, weswegen der Faire Handel überhaupt vonnöten ist.

Weltläden hingegen setzen sich für ein anderes Miteinander der Akteur*innen entlang der Lieferkette ein – wobei der Mensch im Mittelpunkt steht, und

nicht der Profit. In Nürtingen gibt es seit 23 Jahren einen Weltladen mit einem breiten Sortiment an fair gehandelten Lebensmitteln, Textilien, Schmuck und Kunsthandwerk.

Der Weltladen Nürtingen stellt eine immer größer werdende Nachfrage nach fair gehandelter Ware fest. Die Räumlichkeiten und Ladenflächen reichen nicht mehr aus, viele Produkte können nicht mehr angeboten werden. So entstand die Vision eines „**Welthauses Nürtingen 2023**“. Dieses Welthaus soll, neben dem Verkauf fair gehandelter Produkte, ein Ort mit starker öffentlicher Ausstrahlung, des Austausches, des Lernens und der Praxis werden.

Unterstützung erfährt das Projekt auch durch einen Beschluss des Gemeinderates, Nürtingen als „Fair-

Trade-Town“ auszuzeichnen. Es geht bei der Umsetzung dieses Projektes um eine erfolgreiche Vernetzung von Akteur*innen aus Zivilgesellschaft, Politik, Hochschule und Wirtschaft, die sich gemeinsam lokal für den fairen Handel stark machen.

Eine Initiativgruppe von ca. 70 Unterstützer*innen, die sich aus Mitarbeiter*innen des Weltladens, Mitgliedern des Vereins Eine-Welt-Gruppe e.V., Dozent*innen und Studierenden der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen, dem Eine-Welt-Promotor für den Großraum Stuttgart, Vertreter*innen der Kommunalpolitik, Architekt*innen, Genossenschaftsexpert*innen und Wirtschaftsprüfer*innen zusammensetzt, möchte diese Vision eines Welthauses Wirklichkeit werden lassen. Den gemeinsamen Nenner hierzu bilden die 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals), die im Jahre 2015 von den UN-Mitgliedsstaaten verabschiedet wurden.

In verschiedenen Arbeitsgruppen und Workshops wird auf Hochtouren an diesem Projekt gearbeitet.

Das **Raumkonzept** des Welthauses sieht vor:

- einen Weltladen mit größeren Verkaufs- und Lagerräumen
- ein Welthaus-Café, das lebendigen Dialog und Begegnung schafft, ein Café für fairen Genuss, Information und Kultur

- Räumlichkeiten für Schulklassen, in denen Bildungsarbeit für nachhaltige Entwicklung angeboten wird
- Büroräume für lokale Initiativen, die sich den globalen Problemen wie Armut, Ungleichheit, Umweltzerstörung und Klimawandel widmen
- Einrichtungen wie Veranstaltungsräume, Ausstellungsflächen, Repair-Café

Schwerpunkt der Arbeit ist zurzeit die Suche nach einer geeigneten Immobilie für das Welthaus. Das Haus soll zentral in Nürtingen liegen und ausreichend Platz für alle vorgesehenen Aktivitäten bieten.

Das hierzu notwendige **Finanzierungskonzept** beinhaltet folgende Aspekte:

- Genossenschaftsgründung zum Erwerb von Anteilen
- Fördergelder über Stadt und KfW
- Investoren-Netzwerk (an dem Projekt interessierte Bürger*innen sind zu großen Investitionen bereit)
- Darlehen über genossenschaftlich ausgerichtete Banken
- Fundraising

Die Akteur*innen dieses Projektes hoffen, dass das Welthaus bis zum Jahr 2023 umgesetzt sein wird.

Hartmut Wirsching



„Denkmal und Name“

Wer je erlebt hat, welche seelische Befreiung und welchen Trost es für Überlebende und Hinterbliebene bedeutet, endlich zu erfahren, wo und wie ein Menschenleben endete und vielleicht sogar, wo die Überreste eines vermissten Menschen bestattet wurden, kann am besten nachfühlen, was „Yad Vashem“ bedeutet: „Denkmal und Name“ heißt die zentrale Holocaust-Gedenkstätte in Jerusalem.

Unser GEW-Kollege Volker Mall und weitere Mitarbeiter haben in jahrzehntelanger Arbeit die Leidenswege der 600 jüdischen Häftlinge rekonstruiert, von denen in den drei Monaten der Existenz des KZ-Außenlagers Hailfingen/Tailfingen von Ende 1944 bis Anfang 1945 fast ein Drittel ums Leben kamen. Sozusagen als „Vermächtnis“ und Schlusspunkt der Recherche haben sie jetzt ein umfassendes Buch vorgelegt. Es ist unglaublich informativ und zugleich berührend, was die Autoren in Kurz-Biografien über diese 600 Menschen

zusammengetragen haben.

Fredy Kahn schreibt in seinem Grußwort: „Sie gaben den Leidenden und den Opfern wieder einen Namen, nachdem viele der Gefangenen nur noch zu einer Nummer herabgewürdigt worden waren. Sie ermöglichten den Nachkommen eine Vorstellung dessen, auf welche Weise ihre Verwandten das Ende ihrer Leidenszeit dort verbringen mussten. Sie schufen somit gleichzeitig einen Ort, an welchem man ein stilles Gedenken abhalten kann“

Michael Rux

Harald Roth, Volker Mall, Johannes Kuhn. Die Häftlinge des KZ-Außenlagers Hailfingen/Tailfingen.

Viele Grafiken, Dokumente und Fotos. Gäufelden/Norderstedt, 2021. 552 Seiten, 34 Euro, als e-Book 2,99 Euro. ISBN 978-3-7526-8409-4 (Books on Demand Norderstedt)

Erinnerungsarbeit

Die lange Suche nach Motek und Abraham Malach (Vater und Sohn)

Von Motek Malach hatten wir am Anfang unserer Recherche nur seinen Eintrag (Motek Malack) im Natzweiler Nummernbuch mit seiner Nummer 40 767 als Häftling im KZ Außenlager Hailfingen, der Nationalität Pole und dem Geburtsdatum 10-8-05. Außerdem stand er in der Liste der am 14.2.1945 von Hailfingen nach Vaihingen/Enz gebrachten Häftlinge. Albert Knoll (Archiv KZ-Gedenkstätte Dachau) schrieb uns am 10.5.2006, Motek Malach sei im April 1945 nach Dachau gekommen und dort befreit worden. In Robert Steegmanns Liste der Natzweiler Häftlinge fanden wir dann einen Hinweis, der das bestätigte: 6.4.1945 Dachau.

In Volker Mall, Die Häftlinge des KZ-Außenlagers Hailfingen/Tailfingen hieß es demnach 2014: „**Motek Malach** wurde am 10.8.1905 in Radom (Polen) geboren. Am 30.7.1941 wurde er vom Gefängnis im Schloss von Lublin nach Auschwitz deportiert (19 449; Czech

S. 108). Am 28.10.1944 wurde er von Auschwitz nach Stutthof gebracht und im November 1944 nach Hailfingen (40 767). Von Hailfingen kam er am 14.2.1945 nach Vaihingen/Enz und von dort am 2.4.1945 nach Dachau, wo er befreit wurde. (S. 220)“

Bei einer neuen Rechercherunde stießen wir 2020 auf eine ganze Reihe neuer Informationen. Inzwischen hatte das Archiv ITS einiges digitalisiert und u.a. auch an das USHMM weitergeleitet. Darunter waren Dokumente aus dem DP-Lager Amberg, in dem schließlich Motek Malach, seine Frau Hanna und sein Sohn Abraham, von denen wir bisher nichts gewusst hatten, sich zusammengefunden hatten.

Wir fanden jetzt das Interview, das Abraham dem USHMM am 16.5.1999 gegeben hatten und einen Teil seiner „papers“ (s. u.).

Wir fanden Abraham Malachs Adresse, und er schrieb uns im Januar 2021: „But before I get to your questions I wish to express my admiration and appreciation for the work you and your friend are doing and not for monetary gain. If there were more people like you the world would be a better place. When covid will be over, hopefully late summer, I intend to visit my sister in Israel and I hope to stop on the way back and meet up with you and your friend and review the memorial plaque ...“

Die Geschichte der Familie konnte so jetzt vervollständigt werden.

Motek/Mordcha Malach wurde am 10.8.1905 in Zwolen (Polen) geboren. Er war verheiratet mit Hanna/Chana geb. Braun (*16.7.1907) und betrieb in Zwolen einen Ledergroßhandel. Das Paar hatte drei Kinder: Bella/Bela/Boldo *5.10.1931, Abraham *11.5.1935 und ein Mädchen, geboren 1939. 1940 wurde die Familie in das Ghetto Radom gebracht, wo sie bis 1942 blieb. Die kleine Tochter wurde verschleppt und umgebracht. „One day the Germans rounded up all the young children and elderly. Abraham’s youngest sister was among those taken; the family never learned how she died.“ Danach wurde die Familie in das im Juli 1941 eröffnete und am 1.7.1942 aufgelöste Ghetto Wolanow und von dort nach Starachowice deportiert, wo Abraham als Sechsjähriger messenger war. Ende Juli 1944 kam die Familie in einen Transport nach Auschwitz. Männer und Frauen kamen in verschiedene Bahnabteile. Der Vater dachte, er könne mit beiden Söhnen fliehen, aber Abraham war zu jung. Motek Malach blieb zusammen mit dem älteren Sohn, Abraham ging zusammen mit seiner Schwester und der Mutter. Das rettete sein Leben. Abrahams Bruder wurde in Auschwitz nach der Selektion ermordet. Abraham blieb mit seiner Mutter und der Schwester in der Frauenbaracke, ihm wurde die Nummer B 7871 eintätowiert. (Ein Transport mit dieser Nummer wird bei Danuta Czech aus Seite 861 am 24.8.1944 aufgeführt). Später kam er in den Kinderblock, wo es zu einer Begegnung mit einem weiblichen pädophilen Kapo kam. („A female Kapo molested Abraham but bribed him to keep silent by giving him food for his family“). Er war wieder Botenjunge.

Aufgrund der uns wohl fälschlich genannten Auschwitznummer 19 449 waren wir zufolge der Informationen in Danuta Czechs Auschwitzkalendarium davon ausgegangen, Motek Malach sei am 30.7.1941 vom Gestapo-Gefängnis im Schloss von Lublin nach Auschwitz deportiert worden (Czech S. 107). Motek Malach hatte allerdings vermutlich die Auschwitznummer A 19 449. Nach dieser Nummer lässt sich ein anderes Ankunftsdatum feststellen. Die Familie war demnach

am 30.7.1944 in Auschwitz angekommen. „Aus dem Transport des RSHA mit polnischen Juden aus den Arbeitslagern im Distrikt Radom werden nach der Selektion 1298 Männer, die die Nummern A-18647 bis A-19944 erhalten, sowie 409 Frauen, die mit den Nummern A-13983 bis A-14391 gekennzeichnet werden, als Häftlinge ins Lager eingewiesen. Die übrigen Menschen werden in Gaskammern getötet.“ (Czech S.832)

Am 28.10.1944 wurde Motek Malach von Auschwitz nach Stutthof gebracht und im November 1944 nach Hailfingen. Von Hailfingen kam er am 14.2.1945 nach Vaihingen/Enz und von dort am 2.4.1945 nach Dachau, wo er befreit wurde.

Die jetzt gefundenen Dokumente und Abe Malachs Angaben machten klar: Bis Juli 1945 war er im Krankenhaus Dachau und danach bis Oktober im UNNRA TBC Sanatorium in Amberg. Frau und Tochter waren von Auschwitz nach Ravensbrück¹, gekommen, nach der Befreiung nach Polen (Malachów?) repatriert worden; sie gingen von dort aber wegen der Pogrome, bei denen eine Kusine ums Leben kam, nach Deutschland. Die Familie war dann gemeinsam zuerst im DP Lager Amberg, wohnte später dort privat und wanderte 1949 in die USA aus.

Bei der Auflösung des Lagers versteckte sich Abraham Malach mit anderen Kindern, um nicht auf den Todesmarsch gehen zu müssen. „Drei Tage bevor die Russen kamen riet mir jemand, mich in den Stockbetten der kranken Kinder zu verstecken, um nicht auf den Evakuierungsmarsch zu müssen. ... Einer der ersten beiden russischen Soldaten, die ins Lager kamen, sagte – statt sie zu umarmen und zu küssen - als sie uns sahen zu einem andern ‚Das sind ja Evrai/Hebräer‘, ein übles Wort für Juden‘, das klang nicht anders als bei den Deutschen vorher, „so dass wir, ich und zwei andere Jungs wegrannten in den Ort Auschwitz.“ Er wurde dort von einem kinderlosen Ehepaar aufgenommen, das ihn schließlich in ein Kloster brachte, wo es eine Schule für Waisen gab und er unterrichtet wurde. „Die polnischen Gebete (blessings and prayers) kann ich noch heute auswendig.“ Eine amerikanische Organisation (vermutlich UNNRA) brachte ihn nach Krakau und von dort zur Erholung nach Starachowice. In Krakau habe er einen Koffer, den er gefunden hatte, mit einem Mädchen getauscht, das ihm dafür Lesen und Schreiben beibringen sollte.

Inzwischen waren seine Mutter und seine Schwester in Ravensbrück¹ befreit worden. Sie suchten nach Abraham und fanden ihn auf einer „list of surviving

children“. Die Schwester holte ihn in Starachowice ab. Auf abenteuerlichen Wegen – u. a. gingen sie illegal von Ost- nach Westberlin – kamen sie nach einer wochenlangen Reise schließlich zu dritt in das DP-Lager Amberg, wo Motek Malach auf sie wartete, nachdem er sie in Polen vergeblich gesucht hatte. Danach lebte die ganze Familie in einer der für das DP-Lager Amberg beschlagahmten Wohnungen in der Filsstr.2, wo sie ein Kleidergeschäft betrieb. In Amberg gab es eine jüdische Klasse mit 7 Kindern. Die Eltern schickten Abraham nach Stuttgart, weil es dort im DP-Lager in der Reinsburgstraße eine jüdische Schule gab, wo er bis zu deren Auflösung 1950 blieb.



Foto: Abraham Malach rechts mit Charles Friedman in Amberg ca. 1948

„Erziehung war für mich äußerst wichtig, nachdem ich wegen des Krieges und der Lager vier Jahre verloren hatte.“

Danach ging er zu den Eltern zurück nach Amberg, die ihn im Oktober 1950 nach Israel schickten. Dort wohnte er zusammen mit seiner Schwester, die schon im April 1949 nach Israel gegangen war, in einem Einzimmer-Appartement und machte den Highschool-Abschluss.

1953 kehrte er von dort zu den Eltern zurück, die inzwischen in Stuttgart in der Augustenstraße 120 wohnten und sich in einem kleinen Geschäft eingerichtet hatten: Sie betrieben in Stuttgart eine Import-Exportfirma (Malebo, Abraham Malach Import-Export, HRA- Handelsregisterauszug 7275, Eintrag 1954). Obwohl sie eigentlich nach Israel hatten auswandern wollen, blieben bis zu ihrem Ruhestand in Stuttgart und gingen erst dann nach Israel.

1: Am 23. und 24.1.1945 treffen im KZ Ravensbrück Evakuierungstransporte aus Auschwitz mit 686 weiblichen Häftlingen ein. Am 27.1.1945 kommen ungefähr 2000, „In den nächsten Tagen noch einmal ungefähr 2000 weibliche Häftlinge und Anfang Februar trifft der letzte Transport mit ungefähr 3000 Frauen aus Auschwitz ein.“ (Czech S 989 ff.)

Volker Mall und Harald Roth

Qellen:

Nummernbuch

Archiv KZ-Gedenkstätte Vaihingen/Enz 1872

Nachricht Albert Knoll Archiv KZ-Gedenkstätte Dachau vom 10.5.2006

Transportliste Hailfingen-Vaihingen/Enz 1872

Bela Malach: Pinkas HaNitzolim II -- Register of Jewish Survivors II

Mehrere Dokumente DP Lager Amberg: ITS: M-1944

<https://collections.ushmm.org/search/catalog/irn506707>

<https://collections.ushmm.org/search/catalog/vha21326>

<https://www.kompany.de/p/de/hra7275%20stuttgart>

Patientenverfügung

„Corona“ und künstliche Beatmung

Die üblichen Patientenverfügungen, so auch die in der Vorsorgemappe der GEW abgedruckte Muster-Verfügung des Bundesjustizministeriums, sind auf Situationen abgestellt, wie wir sie aus Zeiten vor der Corona-Pandemie kannten: Die in der Verfügung getroffenen Maßgaben beziehungsweise Anordnungen beziehen sich auf einen voraussichtlich unabwendbaren tödlichen Verlauf einer Erkrankung oder auf dementielle Zustände.

Die Personen, die eine Patientenverfügung aufsetzen, wollen damit beispielsweise die Beatmung bei einer fortschreitenden Krebserkrankung verbieten, weil sie davon ausgehen, dass die Intubation möglicherweise das Leben ein wenig verlängern, aber das Leiden nicht vermindern, sondern nur noch (sinnlos) andauern lassen oder sogar verstärken würde.

Durch die „Corona“-Pandemie wird deutlich, dass damit ein Fall nicht abgedeckt ist, nämlich jener, dass eine vorübergehende künstliche Beatmung bei einer Covid-19-Infektion, die auf eine (völlige) Heilung der Lungenentzündung abzielt, sinnvoll sein kann und vom Verfügenden auch gewollt wäre.

Auf die Frage von Kolleginnen und Kollegen, ob sie vor diesem Hintergrund eine Ergänzung der bestehenden individuellen Patientenverfügung vornehmen sollten, hat die Redaktion der Vorsorgemappe bei der Deutschen Gesellschaft für Humanes Sterben (DGHS), die in Deutschland seit Jahrzehnten Vorreiterin bei der Entwicklung der Patientenverfügung ist, eine Antwort gefunden, die wir gerne weitergeben.

Die DGHS bietet für diesen Fall drei alternative Formulierungen an:

Variante 1

(künstliche Beatmung inklusive Intubation):

Ich möchte intensivmedizinisch behandelt werden inklusive Intubation mit künstlichem Koma, bitte aber vorher um Aufklärungsgespräch über Erfolgsaussichten und Risiken.

Variante 2

(künstliche Beatmung unter bestimmten Voraussetzungen):

Im Falle einer Covid-19-Infektion lehne ich eine invasive Beatmung durch Intubation mit künstlichem Koma ab. Bei Sauerstoffmangel stimme ich einem nicht invasiven Beatmungsversuch mit einer Sauerstoffzufuhr über Maske oder Nasen-Brille oder Kopfhülle zu.

Bei ausbleibendem Erfolg bitte ich um eine umfassende palliative Therapie, um meine Schmerzen und Beschwerden, vor allem das Erstickengefühl, bestmöglich zu lindern. Die damit verbundene Lebensverkürzung nehme ich in Kauf. Einen Reanimationsversuch lehne ich ausdrücklich ab.

Variante 3

(Ablehnung der künstlichen Beatmung):

Ich verbiete grundsätzlich jegliche Art der künstlichen Beatmung (nichtinvasiv wie auch invasiv). Parallel verlange ich eine optimale palliative Behandlung, die mir ein sanftes Sterben mit friedlichem Einschlafen ohne Erstickengefühle ermöglichen soll.

Die Redaktion der Vorsorgemappe empfiehlt unseren Kolleginnen und Kollegen, sich für die individuell passende Variante zu entscheiden und sie unter der Überschrift „Aktuelle Ergänzung meiner Patientenverfügung für den Fall einer schweren Corona-Virus-Erkrankung (Covid 19)“ auf einem besonderen Blatt der bereits vorhandenen Verfügung beizufügen. Bitte dabei das aktuelle Datum und die eigenhändige Unterschrift nicht vergessen.

Übrigens: Das kann eine gute Gelegenheit sein, die bereits vorhandene individuelle Patientenverfügung wieder einmal durchzusehen und gegebenenfalls zu aktualisieren. Das sollte man bekanntlich alle zwei Jahre tun, denn inzwischen kann sich schon wieder viel geändert haben. Nach der Durchsicht sollte man mit aktuellem Datum und eigenhändiger Unterschrift bestätigen, dass dies der aktuelle Wille ist.

Michael Rux

Entwürfe für ein „Suizidhilfegesetz“

Reicht es bis zur Bundestagswahl?

Vor mehr als einem Jahr, am 26. Februar 2020, hat das Bundesverfassungsgericht seine Entscheidung zum Thema „Sterbehilfe“ verkündet. „Karlsruhe“ hat damit nicht nur ein fünf Jahre zuvor von der Mehrheit des Deutschen Bundestages beschlossenes Gesetz kassiert (das hat das höchste deutsche Gericht schon öfter getan), sondern hier wurde Rechtsgeschichte geschrieben. Die Zeiten, da Todkranke in die Schweiz reisen mussten, um dort ihrem unerträglich gewordenen Leben ein Ende zu setzen, sollten ein Ende finden.*

Mit seiner Entscheidung vom 26. Februar 2020 hat das Bundesverfassungsgericht zunächst den vor dem Jahr 2015 geltenden Rechtszustand wieder hergestellt: Der seinerzeit ins Strafgesetzbuch hineingeschobene Paragraph 217 ist verfassungswidrig und nichtig, weil das allgemeine Persönlichkeitsrecht als Ausdruck persönlicher Autonomie ein „Recht auf selbstbestimmtes Sterben“ umfasst. Die Entscheidung des Einzelnen, so das Bundesverfassungsgericht, dem eigenen Leben entsprechend seinem Verständnis von Lebensqualität und Sinnhaftigkeit der eigenen Existenz ein Ende zu setzen, ist im Ausgangspunkt als Akt autonomer Selbstbestimmung von Staat und Gesellschaft zu respektieren.

Kommt Bewegung in die Sache?

Die Suizidbeihilfe ist seitdem nicht mehr verboten. Aber es gibt eine Reihe von gesetzlichen, standesrechtlichen und administrativen Hindernissen und Problemen, die für alle Beteiligten, vor allem für die Suizidwilligen, ihre Angehörigen, die Ärzteschaft und das medizinische Personal, unbefriedigend waren und weiterhin sind.

Dem Karlsruher Gericht war dies bei seiner Entscheidung bewusst. Es hat deshalb einen Katalog von Punkten benannt, die geklärt werden sollten, um nicht nur Rechtssicherheit zu schaffen, sondern auch dafür zu sorgen, dass es nicht etwa zu leichtfertigen, unüberlegten, aus psychischen Störungen oder aus jugendlicher Unwissenheit resultierenden Selbsttötungen kommt. Ferner müsste das geltende Berufsrecht der Ärzte und Apotheker der Rechtslage angepasst werden (gegenwärtig bedrohen beispielsweise die meisten Landesärztekammern – interessanterweise nicht die baden-württembergische Kammer – die Beihilfe leistenden Ärzte mit einem Berufsverbot). Außerdem wäre das derzeitige Betäubungsmittelrecht so



Foto: Trunk

zu ändern, dass die „friedliche Pille“ (Natrium-Pentobarbital), deren Erwerb und Besitz gegenwärtig in Deutschland strafbar ist, überhaupt verfügbar gemacht werden kann.

Zunächst ist seitdem auf diesem Gebiet nicht viel geschehen. Weder hat die Bundesregierung Vorschläge für ein neues Gesetz oder für die Änderung vieler begleitender Gesetze erarbeitet, noch haben die einzelnen Fraktionen separate Anträge vorgelegt. Aber es besteht Handlungsbedarf, schon allein deswegen, weil viele, möglicherweise sogar die meisten Ärztinnen und Ärzte aus Angst vor möglichen standesrechtlichen Sanktionen bis hin zum Berufsverbot nicht bereit sind, ihren sterbewilligen Patient*innen Beistand zu leisten, und weil das geltende Betäubungsmittelgesetz dagegen steht. Und schließlich steht die Tätigkeit von nicht-ärztlichen Organisationen der Suizidbeihilfe nach wie vor in einem rechtlichen Graubereich: Wer hilft den Menschen, die ihrem Leben nicht aus „medizinischen“ Gründen, also wegen ihres körperlichen Leidens, sondern aus freier, wohlüberlegter Entscheidung ein Ende setzen wollen (sogenannter „Bilanz-Suizid“)? Hier wären Ärzte und Ärztinnen zwar wegen ihrer Ausbildung und Sachkunde als Begleiter*innen gefragt, aber diese Suizidwilligen sind nicht eigentlich „Patient*innen“ in medizinischem Sinn. Der Ge-

sundheitsminister verbietet der zuständigen Behörde nach wie vor, todkranken oder aus eigenem, freiem Entschluss sterbewilligen Menschen Zugang zu dem genannten Medikament zu gewähren. Herr Spahn spielt auf Zeit: Solange die Begleitumstände nicht gesetzlich geregelt sind, läuft die Karlsruher Grundsatzentscheidung für das Selbstbestimmungsrecht beim Sterben ins Leere.

Der Entwurf von Künast / Keul

Anfang 2021 ist jedoch Bewegung in die Diskussion gekommen. So gut wie zeitgleich wurden zwei Gesetzesinitiativen auf den Weg gebracht:

Zum einen haben zwei Abgeordnete der Grünen im Deutschen Bundestag, nämlich Renate Künast und Katja Keul, eine „Entwurfsskizze“ für ein Gesetz vorgelegt.¹⁾

Ziel ihres Gesetzesvorhabens ist, den Betroffenen einen klaren Zugang zu bestimmten Betäubungsmitteln zu eröffnen – und zwar beiden Hauptgruppen: Jenen, die ihren Tod wegen einer schweren Krankheit anstreben („medizinische Notlage“) oder aus anderen Gründen (also beispielsweise dem „Bilanz-Suizid“). Im ersteren Fall soll der Ärzteschaft bei der Prüfung, ob das Hilfsmittel zur Verfügung gestellt wird, eine entscheidende Rolle zukommen, während im zweiten Fall höhere Hürden (Dokumentation der Dauerhaftigkeit eines selbstbestimmten Entschlusses) errichtet werden und der Ärzteschaft keine zentrale Rolle zugewiesen wird. „In jedem Fall wird jedoch die notwendige Autonomie der Entscheidung gesichert und beachtet“, betonen die beiden Abgeordneten. Ihr Entwurf sieht hierzu Verfahrensregeln vor, welche die Selbstbestimmung sichern und Schutz vor Missbrauch geben. Die Tätigkeit von Sterbehilfevereinen soll reguliert werden und es sind auch Sanktionsregelungen vorgesehen.

Als „sterbewillig“ sollen nur volljährige Menschen angesehen werden, „die eine vom freien Willen getragene feste Entscheidung getroffen haben, dass sie ihrem Leben ein Ende setzen wollen“. Dies setze sowohl Einsichtsfähigkeit in die Bedeutung der getroffenen Entscheidung als auch das Vermögen voraus, nach den gewonnenen Einsichten zu handeln. Letzteres sei nicht der Fall, wenn es an der Fähigkeit mangle, sich von etwaigen Einflussnahmen Dritter abzugrenzen. Die Betroffenen sollen nach einem Beratungsgespräch, (doppelter) ärztlicher Begutachtung sowie „Wartefristen“ Zugang zu einem Betäubungsmittel erhalten, nämlich Natrium-Pentobarbital. Zu diesem Zweck soll auch das Betäubungsmittelgesetz geändert werden.

Als „Sterbewillige“ sollen in bestimmten Fällen aber auch Minderjährige anerkannt werden, allerdings un-

ter besonders strengen Kautelen und nur mit Zustimmung der Personensorgeberechtigten, also beispielsweise der Eltern. Künast/Keul zielen damit auf die Sondergruppe junger Menschen, die im Kindes- oder Jugendalter aufgrund tödlicher Erkrankungen – beispielsweise einem unheilbaren Krebsleiden – einem frühen Ende entgegengehen. Jenseits der Diskussion um die „Kinderrechte“ stehe fest, meinen Künast und Keul, dass auch Kinder Grundrechtsträger seien, dass auch Nicht-Volljährige (je nach Alter und Entwicklungsstand) verstehen könnten, was der Tod bedeute, und dass auch ihnen der selbstbestimmte Tod in Situationen schweren Leidens ein erstrebenswertes Ziel sein könne.

Die Selbsttötung muss von Sterbewilligen in Ausübung ihres freien Willens selbst vollzogen werden („Selbstvollzug“). Zur Begleitung durch sogenannte „Sterbehilfevereine“ wollen Künast/Keul vorschreiben, dass Leistungen durch „nichtärztliche natürliche oder juristische Personen, die Sterbebegleitung geschäftsmäßig anbieten“, nur erfolgen dürfen, wenn diese behördlich zugelassen sind und die Hilfe „selbstlos“ erfolgt („geschäftsmäßig“ bedeutet in der juristischen Diktion nicht „gegen Entgelt“, sondern „regelmäßig“ beziehungsweise „mehr als nur gelegentlich“).

Der interfraktionelle Entwurf

Zeitgleich mit den beiden Grünen Abgeordneten, Ende Januar 2021, haben fünf Bundestagesabgeordnete fraktionsübergreifend den „Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Suizidhilfe“ vorgelegt: Katrin Helling-Plahr und Otto Fricke (FDP), Karl Lauterbach und Swen Schulz (SPD) sowie Petra Sitte (Linke).

Sie wollen damit „das Recht auf einen selbstbestimmten Tod legislativ absichern und klarstellen, dass die Hilfe zur Selbsttötung straffrei möglich ist. ... Menschen, die ernstlich sterben möchten und diesen Wunsch frei und eigenverantwortlich im Vollbesitz ihrer geistigen Kräfte gebildet haben, ebenso wie Personen, die zur Hilfe bereit sind“, sollen einen „klaren Rechtsrahmen“ erhalten. Zugleich soll klargestellt werden, dass „niemand zur Hilfe verpflichtet werden kann, dennoch jeder, der dies möchte, einer sterbewilligen, freiverantwortlich handelnden Person helfen darf, ohne mit einer Strafe rechnen zu müssen“.²⁾

1) Der Entwurf ist online abrufbar unter:

https://katja-keul.de/fileadmin/Speicherplatz/niedersachsen/personen/katja-keul.de/Do-kumente_2021/Gesetzentwurf_Sterbehilfe_Stand_29.01.2021_final.pdf

2) Der Entwurf ist online abrufbar unter:

https://www.karllauterbach.de/wp-content/uploads/2021/01/210129-Interfraktioneller-Entwurf-eines-Gesetzes-zu-Regelungen-der-Suizidhilfe_final.pdf

Die entscheidenden Sätze aus dem geplanten „Gesetz zur Wahrung und Durchsetzung des Selbstbestimmungsrechts am Lebensende“ lauten:

„Jeder, der aus autonom gebildetem, freiem Willen sein Leben beenden möchte, hat das Recht, hierbei Hilfe in Anspruch zu nehmen. Jeder darf einem anderen, der aus autonom gebildetem, freiem Willen sein Leben beenden möchte, Hilfe leisten. Niemand kann verpflichtet werden, Hilfe zur Selbsttötung zu leisten. Niemandem darf unbeschadet des § 6 aufgrund seiner Berufszugehörigkeit untersagt werden, Hilfe zu leisten oder Hilfeleistung zu verweigern“.³⁾

³⁾ In dem genannten § 6 des Entwurfs werden die Modalitäten für die ärztliche Verschreibung eines Arzneimittels zum Zwecke der Selbsttötung geregelt.

In den folgenden Paragraphen des geplanten „Suizidhilfegesetzes“ wird u.a. klargestellt, dass ein „autonom gebildeter, freier Wille“ die Fähigkeit voraussetzt, diesen frei und unbeeinflusst von einer akuten psychischen Störung zu bilden und nach dieser Einsicht handeln zu können, dass eine Person regelmäßig erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres die Bedeutung und Tragweite einer Suizidentscheidung vollumfänglich zu erfassen vermag und dass der Entschluss zur Selbsttötung ohne unzulässige Einflussnahmen oder Druck gebildet worden ist. Deshalb müsse der Entschluss „von einer gewissen Dauerhaftigkeit und inneren Festigkeit getragen“ sein.

Ferner wird ein Recht festgeschrieben, sich zu Fragen der Suizidhilfe in einem pluralen Angebot an wohnortnahen Beratungsstellen „ergebnisoffen“ und nicht bevormundend beraten zu lassen, auf eigenen Wunsch auch anonym, beispielsweise zu Handlungsalternativen zum Suizid, zu alternativen therapeutischen Maßnahmen und pflegerischen oder palliativmedizinischen Möglichkeiten. Auch die Folgen eines Suizides und eines fehlgeschlagenen Suizidversuches für den Suizidwilligen und sein näheres persönliches und familiäres Umfeld gehören zu den Themen einer solchen Beratung.

Nach Abschluss der Beratung soll eine Bescheinigung hierüber ausgestellt werden, aufgrund derer der suizidwilligen Person innerhalb von acht Wochen nach der Beratung ärztlicherseits ein Medikament zum Zwecke der Selbsttötung verschrieben werden darf. Um das möglich zu machen, soll auch das Betäubungsmittelgesetz geändert werden.

Bleibt noch genügend Zeit?

Sicherlich werden beide aktuellen Entwürfe aus dem Bundestag die Befürworter des vom Bundesverfassungsgericht gekippten, verfassungswidrigen § 217 StGB wieder auf den Plan rufen. Die ersten Kommentare in der Presse lassen Schlimmes befürchten: Da

wird an die Wand gemalt, Ärzte sollten zu „Handlangern des Todes“ werden und ältere Menschen würden unter Druck gesetzt werden, sich das Leben zu nehmen, um ihren Angehörigen nicht zur Last zu fallen. Es ist deshalb durchaus nicht sicher, ob sich Künast und Keul beziehungsweise Helling-Plahr, Lauterbach und ihre Mitstreiter*innen durchsetzen werden.

Dabei ist übrigens durchaus problematisch, dass sich – ähnlich wie 2015 – die Befürworter*innen eines Sterbehilfegesetzes offenbar erneut nicht auf einen gemeinsamen Entwurf einigen können. Das hat damals den Verbots-Befürworter*innen den Weg für den verfassungswidrigen § 217 StGB geebnet: Weil die „progressiven“ Kräfte sich seinerzeit nicht verbündeten, haben sich vor sechs Jahren die konservativ-christlich orientierten Gegner*innen der Suizidbeihilfe durchsetzen können.

Vor allem: Es geht nicht nur um die Beschaffung der notwendigen parlamentarischen Mehrheit (das Gesetz bedarf der Zustimmung sowohl des Bundestages als auch des Bundesrats). Zwar haben inzwischen (Anfang April) ausreichend viele Abgeordnete den Entwurf von Helling-Plahr/Lauterbach unterzeichnet, so dass er formal ins Parlament eingebracht werden kann. Aber im Herbst stehen Neuwahlen an und sowohl die Regierung als auch das Parlament haben mit „Corona“ schon genug zu tun. Es ist zudem zu befürchten, dass die Gegner*innen jeder „Sterbehilfe“ auf Verzögerungstaktik setzen werden, um einen Beschluss zu verhindern. Das wäre bedauerlich, denn solange die Rechtsfragen nicht sauber geregelt sind, werden Ärzte und Ärztinnen, Suizidwillige und ihre Angehörigen und Helfer*innen in einer Grauzone der Ungewissheit bleiben.

Michael Rux

* Wir haben hierüber in „AR“ mehrfach berichtet. Michael Rux hat zu dieser Thematik auch eine umfassendere Darstellung verfasst, die vom Fachbereich Seniorenpolitik der GEW Baden-Württemberg herausgegeben wurde. Der Autor stellt darin die verschiedenen Formen und Bedingungen der Sterbehilfe und Sterbebegleitung dar, vom palliativmedizinischen Beistand in der Endphase des Lebens bis hin zur Suizid-Beihilfe. Das kleine Heft „Beim Sterben und zum Sterben helfen – Ethische Fragen und gesetzliche Grundlagen der Sterbehilfe“ kann auf der Homepage der GEW unter www.gew-bw.de/mitglieder-im-Ruhestand/ online abgerufen werden. Die Druckfassung kann von GEW-Mitgliedern auch bei der Landesgeschäftsstelle der GEW angefordert werden (Ania Trojnar, Telefon: 0711 21030 17; Mail: bestellen@gew-bw.de)

Einladung zu den Eugen-Rombach-Tagen 2021

Die Digitalisierung schreitet voran – Auswirkungen auf uns ältere Menschen

vom **04.10.2021 - 06.10.2021** in Herrenberg-Gültstein;

Veranstaltungsleitung:

Erika Braungardt-Friedrichs, Barbara Haas, Hartmut Wirsching

Programm

Montag, 04. Oktober 2021

14.30 Uhr Ankommen

15.00 Uhr Kennen lernen, Organisatorisches; Einführung

16.00 Uhr **Brauchen wir einen Digitalpakt Alter?**
Was sagen die BAGSO und der 8. Altersbericht dazu?

Referentin: Dr. Regina Görner, stellv. Vorsitzende der BAGSO
(Bundesarbeitsgemeinschaft der Seniorenorganisationen)

Am Abend: Offene Angebote zur Auswahl:
- Tübinger Modell des Kreiseniorenrats:
„Die Alten gehen online!“
- Singlust mit Martin Kunz
- Bewegung mit Britta Engelhardt
- Kraniche falten

Dienstag, 5. Oktober 2021

9.00 Uhr Das Virtuelle als Sprengsatz!

Referent: Welf Schröter; Forum soziale Technikgestaltung beim DGB

11.00Uhr – 12.30 Uhr

Workshop 1: „Zugänge schaffen!“ mit Regina Görner

Workshop 2: Vertiefendes Gespräch mit Welf Schröter

Workshop 3: digital-compass: Siegbert Schlor führt ein!

Workshop 4: Wie unterstützt uns künftig die Digitalisierung im Gesundheitswesen! Thomas Heine, Leiter Geschäftsfeld Innovationsinfrastrukturen, PflegeDigital@BW

Workshop 5: „Sich zurechtfinden in der digitalen Welt!“ Bärbel Rademacher, Coach

Am Nachmittag: Ausflug nach Calw: Stadtführung
Am Abend: Weinprobe mit Hannes Rehm (Eigenbeitrag 15 Euro; Anmeldung erforderlich!)

Mittwoch, 4. Oktober 2021

9.00 Uhr: Aktuelles aus der Senior*innenpolitik: Wahlen und anderes, ein Resümee aus Sicht der Senior*innen mit Barbara Haas und dem Team der MiR

10.30 Uhr: Aktuelles aus der GEW-Politik mit Monika Stein, Vorsitzende der GEW-BW

12:30 Uhr: Mittagessen, Ende der Tagung

Kosten:

Die Eigenbeteiligung beträgt 90 Euro pro Person für Unterbringung und Verköstigung.

Teilnehmer*innenbeitrag:

Personen, die nicht übernachten, zahlen den halben Tagungsbeitrag. Die Teilnahmegebühr wird durch ein SEPA Lastschriftmandat eingezogen, das vor Ort ausgefüllt wird. Die weiteren Kosten tragen die GEW, der VbLL und die Löhnerstiftung. Nichtmitglieder tragen die vollen Kosten für Unterbringung und Verköstigung (Pauschalpreis für den gesamten Zeitraum 194 Euro im DZ, 200 Euro im EZ).

Online-Anmeldung unter:

www.gew-bw.de/e-r-t vom **07.09.2021**, 9 Uhr, bis **18.09.2021**. Bitte jede Person einzeln anmelden. Eine Bestätigung der Teilnahme bzw. Absage/Warteliste wird ab dem 16. September 2021 versandt. Es werden keine Vorabanmeldungen angenommen. Fahrtkosten werden nicht erstattet. Achtung: die Teilnehmerzahl und die Zahl der Einzelzimmer sind beschränkt. Bei einer Abmeldung/Absage nach dem 26. September 2021 müssen wir 50 Euro Stornierungskosten in Rechnung stellen, sofern wir keine Nachrückerin, keinen Nachrücker finden.

Wer nicht über Internet verfügt, kann sich ausnahmsweise unter 0711 21030-26 anmelden. Vorab Anreisende zahlen ihre private Übernachtung im Tagungshaus direkt vor Ort.



www.gew-bw.de